

(3) Bei gewerbsmäßigen Vorführungen aller Art auf öffentlichen Vergnügungen usw. dürfen nur solche Kinder und Jugendliche auftreten, die als Artisten zugelassen sind.

Besuch von Theater-, Film-, Kabarett- und
Variétéveranstaltungen

§ 7

(1) Die Leiter öffentlicher Film-, Theater-, Kabarett-Variété- und ähnlicher Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch dieser Veranstaltungen nur zulassen, wenn das Programm für Kinder und Jugendliche freigegeben wurde.

(2) **Jugendlichen ist der Besuch von Vorstellungen, die nach 24 Uhr enden, und Kindern von 6 bis 14 Jahren der Besuch von solchen Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, nicht gestattet. Der Besuch von Veranstaltungen, die nach 18 Uhr enden, ist Kindern unter 6 Jahren untersagt.**

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen Veranstaltungen nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen oder desjenigen besuchen, dem zeitweilig die Sorge für die Person oder die Obhut des Kindes von dem Erziehungspflichtigen übertragen wurde. Diese Regelung gilt nicht für Kinder-vorstellungen.

(4) Theaterstücke, Filme oder andere Darbietungen, die in öffentlichen Veranstaltungen gezeigt werden, müssen bei ihrer Ankündigung je nach ihrer Art wie folgt gekennzeichnet sein:

für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen;

für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen;

für Personen unter 18 Jahren nicht zugelassen.